

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: rial
Leichtmetallfelgen GmbH
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: rial

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: A7516535
Ausführung: A
Radgröße nach Norm: 7 1/2Jx16 H2
Einpresstiefe: 30 +/- 0,1 mm
Zul. Radlast: 530 kg

I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundmutter (Kegel 60 Grad) Gewinde M 12x1,5, die mitgeliefert werden.
Anzugsmoment der Radmutter: 100 Nm
Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser: 59,5 + 0,2 mm
Zentrierart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: rial
Radtyp: A7516535
Ausführung: A
Radgröße: 7 1/2Jx16H2
Einpresstiefe: ET 30
Lochkreisdurchmesser: LK 114,3

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Gießereikennzeichen: ARC
Herkunftsmerkmal: Made W.-Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr z.B. April 1987

87 ::

1.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation
Hiroshima/Japan

Fz-Typ	Ausführung	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul. Reifengr.	Aufl+Hinw
GD	!A112, A114	!Mazda 626	!E 760	!205/50R16	!1-12
	!A132, A134	!	!	!	!
	!A1C2, A1C3	!	!	!	!
	!A1D2, A1D5	!	!	!	!
	!A1E2, B112	!	!	!	!
	!B114, B132	!	!	!	!
	!B134	!	!	!	!
	!B1C2, B1C3	!	!	!	!
	!B1D2, B1D5	!	!	!	!
	!B1E2	!	!	!	!
	!C132, C134	!	!	!	!
	!C1D2, C1E2	!	!	!	!

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
5. Bei Verwendung von schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 43 G8 11.5 oder gerade Ventile mit Metallfuß DIN 7779 40 MS zulässig.
Bei Fahrzeugtypen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventile (z.B. Ventile nach Alligator-Vergleichnr. 2024R8) zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile mit Gummifuß DIN 7771 40 G zulässig.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

6. Nicht für Fahrzeugausführungen mit Dieselmotoren (4-Loch) und Fahrzeugausf. mit lenkbaren Hinterrädern (Ausf. B7E2).
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Auf ausreichende Freigängigkeit zwischen Reifenlauffläche und Federteller hinten ist zu achten (5 mm ausreichend).
9. Eine ausreichende Freigängigkeit an den vorderen und hinteren Radhausausschnittkanten ist herzustellen; Bördelkanten abschleifen.
10. Ausreichende Freigängigkeit an der Abdeckung für den Tankneinfüllstutzen ist herzustellen.
11. Auf ausreichende Radabdeckung vorn und hinten ist zu achten, Stoßstangenenden ausstellen.
12. Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern.

I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 30 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 24 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/PrüfergebnisseFreigängigkeitsprüfung:

Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

Handlingsprüfungen wurden im leeren und beladenem Zustand durchgeführt.

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

Ein Fahrwerksfestigkeitsnachweis war nicht erforderlich, da die Spurweitenänderung kleiner 2 %.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in der o. g. ABE (Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1-3 und ist nur als Einheit gültig.

Zwickshausen, den 1. Mai 1988

Dr. -Ing. (FH) Zwick
anerkannter Sachverständiger

